

<p>OSR Maria Handl-Stelzhammer, M.A. Landesschulinspektorin APS Sonderpädagogik/Inklusion Mehrsprachigkeit-Interkulturalität-Migration (MIM)</p> <p>tel.: (+43) 02742/280-4120 mobil: (+43) 0664 / 652 99 17 e-mail: maria.handl-stelzhammer@lsr-noe.gv.at</p>	<p>Mag. Mabrouka Rayachi</p> <p>Fachinspektorin für den islamischen Religionsunterricht</p> <p>tel.: +43 1 523 36 45 – 22 mobil: +43 676 30 23 324 e-mail: schule-noe@derislam.at</p>	<p>Prof. Mag. Gerhard Angerer</p> <p>Fachinspektor für Bewegungserziehung und Sport</p> <p>tel.: (+43) 02742 / 280 / 4560 mobil: (+43) 0664 / 1600357 e-mail: gerhard.angerer@lsr-noe.gv.at</p>
---	--	---

"Schwimmunterricht von muslimischen Mädchen" / "Gemeinsamer Schwimmunterricht von muslimischen Mädchen mit Burschen"

Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen gibt es dazu keine Regelungen. „Grundsätzlich spricht sich das BMBF in derartigen, die religiösen Einstellungen der Schüler betreffenden Fragen für ein **weitgehendes Entgegenkommen der Schulen und Schulbehörden** aus.“

Vielmehr wird mitgeteilt, dass dieser Bereich von den Landesschulräten selbst geregelt und in Wien bspw. ein eigener Schwimmunterricht für muslimische Mädchen abgehalten wird (ein mal pro Woche wird ein Bad nur für muslimische Frauen und Mädchen geöffnet).

In NÖ gilt in Absprache mit der LSI für MIM (Mehrsprachigkeit-Interkulturalität-Migration) und dem Fachinspektor für Bewegungserziehung und Sport sowie der zuständigen Fachinspektorin für den islamischen Religionsunterricht wie folgt:

Schwimmen ist ein Teil des Lehrplanes, der von jeder/jedem Schüler/in, der in Österreich zur Schule geht, laut Schulgesetz zu erfüllen ist.

Des Weiteren ist Schwimmen eine lebensrettende „Kulturtechnik“ und somit besonders wichtig für die Sicherheit unserer Kinder und Jugendlichen.

In einem Zeitungsinterview stellt Fuat Sanac (seit 2011 Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich) klar: „Muslimische Mädchen müssen zum Schwimmunterricht!“

Mit dieser Lehrplanforderung / diesem Unterrichtsprinzip, dass alle Kinder das Schwimmen erlernen müssen, muss in speziellen Fällen immer im Sinne des Kindes entschieden werden. Das heißt, dass immer in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die Einsicht erreicht wird, dass die Mädchen am Schwimmunterricht/Schwimmwoche/Schwimmtagen teilnehmen und die Wichtigkeit des Schwimmenkönnens bewusst gemacht wird.

➤ Volksschule – hier tragen die Mädchen häufig noch kein Kopftuch und müssen somit ihren Körper noch nicht ganz verhüllen.

➤ NMS/Sekundarstufe I und II – bei Problemen gibt es folgende Lösungsansätze:

a) Wenn Mädchen ihren Körper verhüllen wollen, gibt es die Möglichkeit des Burkini. Der Burkini (auch Burqini oder Bodykini) ist ein zweiteiliger Schwimmanzug für muslimische Frauen. Er ist aus Elasthan gefertigt, hat eine integrierte Kopfbedeckung und erfüllt die Anforderungen des Hidschab (Verhüllung gegenüber Männern). Burkini gibt es in Spezialgeschäften zu kaufen.

b) Mögliche Alternative: lange Leggings mit einem T-Shirt (ev. darunter mit Badeanzug).

Zusammenfassung: Für das Gelingen des Bewegungs- und Sportunterrichtes und Schwimmunterrichtes sind eine gute Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und das Vertrauen zur Lehrperson ausschlaggebend. Durch das Fehlen einer gesetzlichen Regelung darf keine Entscheidung erzwungen werden. Eskalationen, die den Schulerfolg der Mädchen insgesamt gefährden könnten, gilt es zu vermeiden. In religiöse Orientierungen und Menschenrechte darf nicht eingegriffen werden - jedoch müssen die Wichtigkeit und die lebensrettenden Komponenten des Schwimmens immer wieder betont werden.

St. Pölten, 28.Mai 2014

ANFRAGE

der Abgeordneten Petra Steger
und weiterer Abgeordneter

an die Bundesministerin für Bildung und Frauen

betreffend Befreiung von Schülern vom Unterricht

Regelmäßig wird die Frage der Befreiung von Schulkindern vom Sport und hier vor allem vom Schwimmunterricht kontrovers diskutiert. Besonders bei muslimischen Schulkindern kommt es laut diverser Medienberichten zufolge immer öfters zu Unstimmigkeiten bezüglich der Teilnahme am Sportunterricht. Bedauerlicherweise sind nicht nur Sport- und Schwimmunterricht betroffen, sondern wie ein aktueller Fall zeigt, dürfte es auch bei anderen Unterrichtsfächern zu Problemen gekommen sein. Manche Eltern und Schüler sollen in einer islamischen Schule in Wien-Floridsdorf wegen ihrer Auslegung des Islam den Musikunterricht ablehnen. Ein Lehrer informierte den Stadtschulrat, daraufhin wurde er von der Schule gekündigt. Seitdem tobt ein Konflikt darüber, wer den Unterricht an heimischen Schulen bestimmt: Lehrplan oder religiöse Auffassungen?

Sport wird in der Gesellschaft meist als sinnvolle Freizeitbeschäftigung gesehen, aber dieser erfüllt auch noch weitere wichtige Aufgaben. Gerade im Bereich Schule und Bildung ist der Sportunterricht ein wichtiger Bestandteil um die sprachliche und soziale Integration von Schülern mit Migrationshintergrund voranzutreiben bzw. auszubauen. Daher ist es aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung sicherzustellen, dass Schüler mit Migrationshintergrund genauso am Sportunterricht teilnehmen, wie es alle anderen Schüler tun. Aufgrund von religiösen Motiven darf es zu keinem fernbleiben vom Unterricht kommen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Bildung und Frauen nachstehende

Anfrage

1. Inwieweit ist eine Befreiung vom Unterricht aufgrund religiöser Motive möglich?
2. An wen sind Befreiungsanträge vom Unterricht aufgrund religiöser Motive zu richten und wer entscheidet darüber?
3. Welche Möglichkeiten gibt es für Schüler, die aufgrund ihres Glaubens nicht bzw. nur teilweise am Sport-, Musik- und/oder Schwimmunterricht teilnehmen wollen?
4. Ist es vorgesehen, dass für Schüler die aufgrund ihres Glaubens nicht am allgemeinen Sport- und/oder Schwimmunterricht teilnehmen wollen bzw. dürfen, ein gesonderter Sport- und/oder Schwimmunterricht angeboten wird?
5. Wenn ja, mit welchen Bedingungen ist ein gesonderter Sport- und/oder Schwimmunterricht verbunden?
6. Wenn ja, in welchen Schulen wird dieser angeboten?

CS

A

7. Wenn ja, welche zusätzlichen Kosten entstehen pro Schuljahr dadurch?
8. Wie viele Schüler muslimischen Glaubens haben jeweils in den Schuljahren 2012/2013, 2013/2014 und im laufenden Schuljahr einen Antrag auf Befreiung vom Sport-, Musik- und/oder Schwimmunterricht aus religiösen Gründen gestellt (Auflistung nach Bundesland)?
9. Aufgrund welcher religiöser Gründe wurden in den Schuljahren 2012/2013, 2013/2014 und im laufenden Schuljahr ein Antrag auf Befreiung vom Sport-, Musik- und/oder Schwimmunterricht gestellt (Auflistung nach Bundesland)?
10. Wie viele Schüler muslimischen Glaubens haben jeweils in den Schuljahren 2012/2013, 2013/2014 und im laufenden Schuljahr einen Antrag auf Befreiung von einer Klassenreise (Sportwoche, Schullandwoche, etc.) aus religiösen Gründen gestellt (Auflistung nach Bundesland)?
11. Gab es in den letzten drei Jahren Beschwerden an das Bundesministerium für Bildung und Frauen von Personen (Schüler, Eltern, Lehrer etc.) bzw. Organisationen (z.B. Islamische Glaubensgemeinschaft), welche die Teilnahme am Sport-, Musik- und/oder Schwimmunterricht von Schüler mit muslimischem Glauben betrifft?
12. Wenn ja, welche?
13. Wie wird die Entwicklung der Befreiungsfälle mit religiöser Begründung an Österreichs Schulen beurteilt und welche Konsequenzen werden ggf. daraus gezogen?
14. Welche Empfehlungen zum Umgang mit dem Thema „Befreiung muslimischer Kinder/ Jugendlicher“ vom Sport-, Musik- und/oder Schwimmunterricht gibt es für die Schulen vom Bundesministerium für Bildung und Frauen?
15. Manche Eltern und Schüler sollen in einer islamischen Schule in Wien-Floridsdorf wegen ihrer Auslegung des Islam den Musikunterricht ablehnen. Die Austrian International School hat Öffentlichkeitsrecht. Das heißt, die Lehrer werden vom Staat bezahlt. Die Schule darf sich jedoch aussuchen, wer unterrichtet. Wie wird nun Ihr Ministerium mit der besagten Schule verfahren?
16. Ist es angedacht, der besagten Schule das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen? Schließlich wurde ein Lehrer aufgrund seiner Kritik von der Schule gekündigt.
17. Welche sogenannten Islamschulen sind dem Bundesministerium für Bildung und Frauen bekannt, die eine fragwürdige Haltung zum Sport-, Musik- und/oder Schwimmunterricht haben?
18. Wie verhält sich das Bundesministerium für Bildung und Frauen im Umgang mit Schulen, welche eine fragwürdige Haltung zum Sport-, Musik- und/oder Schwimmunterricht haben?
19. Ist es angedacht, Islamschulen aufgrund ihrer teils fragwürdigen Haltung zum Sport-, Musik- und/oder Schwimmunterricht das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen?
20. Wenn ja, um welche Schulen handelt es sich?

CS

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2969/J-NR/2014 betreffend Befreiung von Schülern vom Unterricht, die die Abg. Petra Steger, Kolleginnen und Kollegen am 4. November 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3 sowie 14:

Befreiungen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen können nur durch die Schulleitung und nur in den Fällen erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen am Unterricht eines Pflichtgegenstandes nicht teilnehmen kann (im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden - § 11 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz), wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder einer postsekundären Bildungseinrichtung oder eines Externistenprüfungszeugnisses nachweist, dass sie oder er das Bildungsziel der betreffenden Unterrichtsveranstaltung bereits höherwertig erreicht hat (§ 11 Abs. 6a Schulunterrichtsgesetz) sowie wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und einen lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstand bereits mit Erfolg besucht hat (§ 11 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz). Eine Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen ist schulrechtlich nicht vorgesehen.

Zu Fragen 4 bis 7:

Der Stadtschulrat für Wien hat mitgeteilt, dass ein gesonderter Schwimmunterricht im Wiener Schulschwimmen nicht vorgesehen ist. Auch aus den übrigen Bundesländern ist nichts Derartiges bekannt.

Zu Fragen 8 und 9 sowie 13:

Derartige Anträge sind schulrechtlich nicht vorgesehen. Auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 sowie 14 wird hingewiesen.

Zu Frage 10:

Gemäß § 13 Abs. 3 Z 3 Schulunterrichtsgesetz ist die Teilnahme an einer Schulveranstaltung nicht verpflichtend, wenn mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist. Die Entscheidung über die Nichtteilnahme obliegt den Erziehungsberechtigten bzw. bei gegebener Eigenberechtigung der Schülerin oder dem Schüler, ein Antrag ist nicht erforderlich. Auf die Gründe für die Nichtteilnahme kommt es nicht an. Nicht teilnehmende Schülerinnen und Schüler sind nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen.

Zu Fragen 11 und 12:

Den zuständigen Organisationseinheiten im Bundesministerium für Bildung und Frauen wurden keine derartigen Beschwerden bekannt.

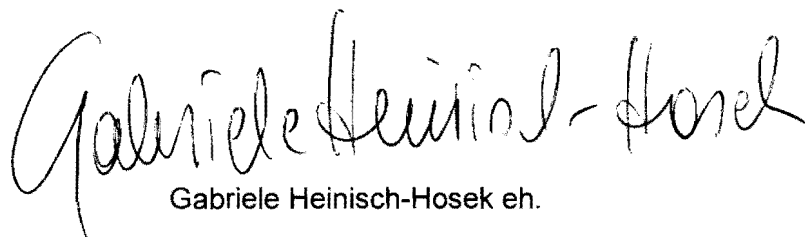
Zu Fragen 15 und 16:

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2971/J-NR/2014 hingewiesen.

Zu Fragen 17 bis 20:

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die konfessionellen islamischen Privatschulen (§ 17 Abs. 2 Privatschulgesetz) der Kontrolle der Schulaufsicht unterliegen. Das Öffentlichkeitsrecht wird nur verliehen, wenn ein Inspektionsbericht der Schulaufsicht vorliegt, aus dem sich das Vorliegen der in § 14 Privatschulgesetz genannten Voraussetzungen ergibt. Aus den bisher vorliegenden Inspektionsberichten konfessioneller islamischer Privatschulen haben sich keine Hinweise auf eine „fragwürdige Haltung zum Sport-, Musik- und/oder Schwimmunterricht“ ergeben. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2971/J-NR/2014 hingewiesen.

Wien, 2. Januar 2015
Die Bundesministerin:



Gabriele Heinisch-Hosek eh.